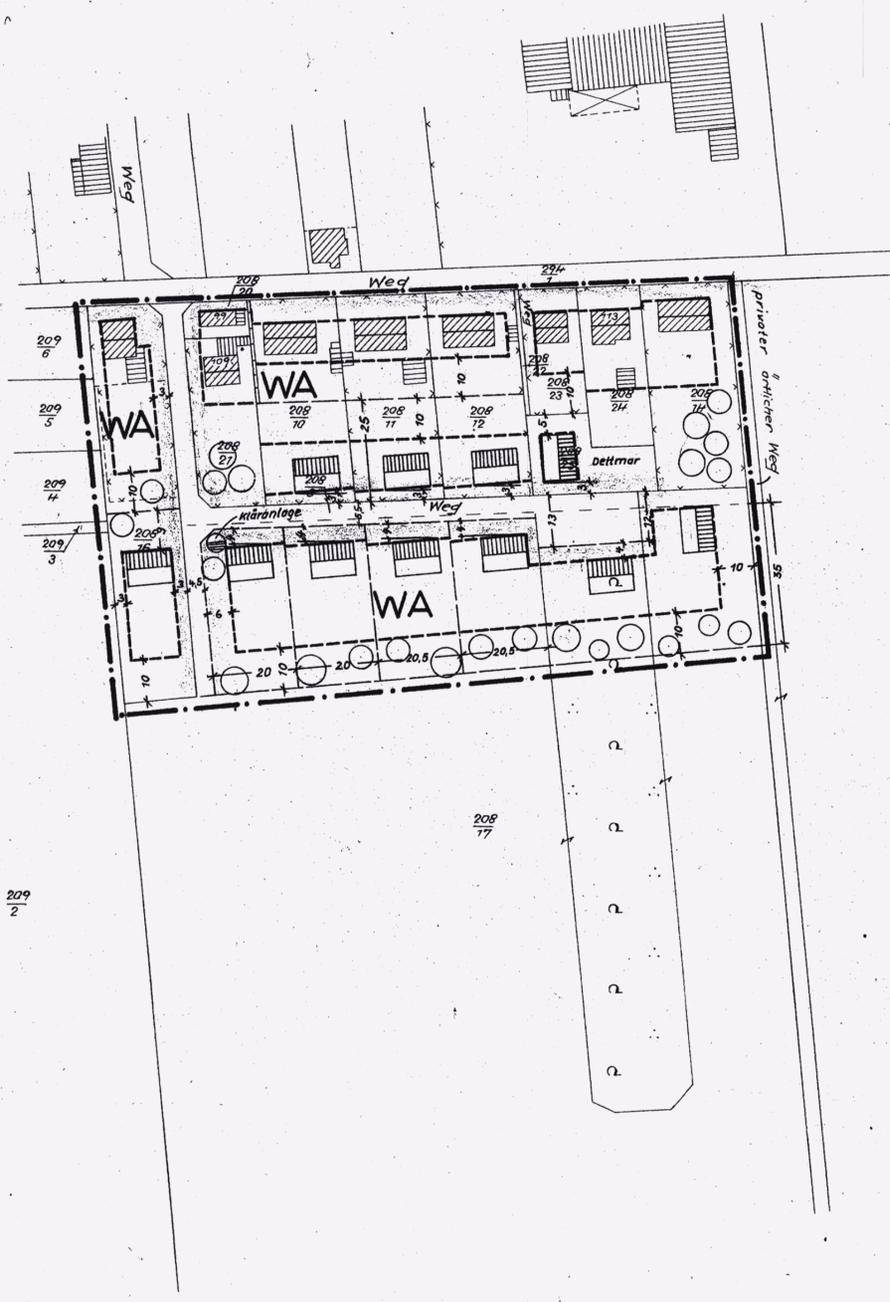


ADLUM BEBAUUNGSPLAN NR.2 „DER KIRCHACKER“

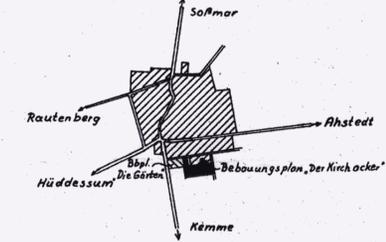
ZEICHENERKLÄRUNG SIEHE BEIBLATT ALS BESTANDTEIL DIESES PLANES.

LEGENDE

zum Bebauungsplan NR.2 „DER KIRCHACKER“ DER GEMEINDE ADLUM
Erklärungen und Festsetzungen sind Bestandteile des Hauptplanes



ÜBERSICHT M.1:25000.



MIT DEM VORENTWURF EINVERSTANDEN. ADLUM, DEN 8.9.1964

BÜRGERMEISTER UND GEMEINDEDIREKTOR

Höfner



VERFÄLTIGT MIT GENEHMIGUNG DES KATASTERAMTES. VERFÄLTIGUNGEN JEDER ART SIND NICHT GESTATTET.

Die Richtigkeit der Planungsunterlage in vermessungstechnischer Hinsicht wird hiermit bescheinigt.
Hildesheim, den 27.7.1964.
Katasteramt
Hölling
Ober-Regierungsvermessungsrat
Freig. Liste 14160



Entwurf ausgearbeitet
Dr.-Ing. Fritz Rechenberg
Hildesheim, den 30.7.1964
Diese Zeichnung darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt noch dritten Personen zum Zwecke anderweitiger Benutzung mitgeteilt werden. Urhebergesetz 19.6.1901

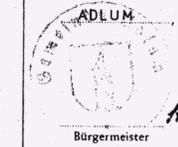


Der Plan ist in die Örtlichkeit übertragbar.
Hildesheim, den 3.3.1965
Katasteramt
Hölling

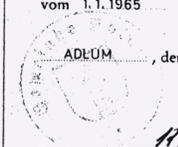
Die Träger öffentlicher Belange sind bei der Aufstellung gem. § 2 Abs. 5 Bundesbaugesetz beteiligt worden.
Höfner



Beschlossen gem. § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341).
ADLUM, den 19.12.1964
Höfner
Bürgermeister Stadt / Gemeindedirektor



Entwurf mit Begründung hat gem. § 2 Abs. 6 öffentlich ausgelegen in der Zeit vom 1.1.1965 bis 1.2.1965
ADLUM, den 6.2.1965
Höfner
Stadt / Gemeindedirektor



Der Bebauungsplan ist gem. § 10 des Bundesbaugesetz als Satzung beschlossen
am 6.2.1965
ADLUM, den 7.2.1965
Höfner

Genehmigt gem. § 11 des Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage IHSB
Hildesheim, den 16.6.65
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes und Begründung gem. § 12 Bundesbaugesetz bekanntgemacht
am
den

Leitungsbereich
Ufenerlinien (Vergrößerung nach M. 1:25000, daher ungenau)
Vorhandene Grenzen
Aufzugebende Grenzen
Geplante Grenzen
Festsetzungen gem. § 9 BBAUG in Verbindung mit der Sondernutzungsverordnung (SNVO).
MAß der baulichen Nutzung durch Angabe der Geschosflächenzahlen (GFZ).

WA Allgemeines Wohngebiet - WA - (§ 4 BNVO)
Zulässige Bauvorhaben gem. § 4, Abs. (2) BNVO, Ausnahmen gem. § 4, Abs. (3) BNVO sind zugelassen.

- Vorhandene bauliche Anlagen, ein Vollgeschos, GFZ 0,4
- Vorhandene bauliche Anlagen, zwei Vollgeschosse, GFZ 0,7
- Stellung der geplanten baulichen Anlagen:
- Wohngebäude, 1 Vollgeschos, Geschosflächenzahl 0,4, Satteldach von 35 - 50°
- Wohngebäude, 2 Vollgeschosse, Geschosflächenzahl 0,7, Satteldach von 25 - 30°
- Wohngebäude, 3 Vollgeschosse, Geschosflächenzahl 0,3, Dachneigung v. 25 - 30°
- Wohngebäude in Bungalowbauweise, (ohne Dachaufbauten) 1 Vollgeschos, Geschosflächenzahl 0,3, Dachneigung v. 25 - 30° Dach
- Garagen mit Flachdach
- Garagen mit Satteldach in Neigung des Hauptgebäudes
- Ställe mit Satteldach in Neigung des Hauptgebäudes
- Baulinien, einzuhalten
- Hintere und seitliche Baugrenze
- Öffentliche Verkehrsfläche
Sichtdreiecke: Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bewuchs über 80 cm Höhe - gemessen von bahnoberrante - freizuhalten, Einfriedigungen sind entlang der klassifizierten Straßen im Abstand von 0,10 m zu errichten.
- Öffentliche Parkfläche
- Private, nicht eingezäunte Einstellplätze
- Fläche für Gemeinbedarf
- Privates Grün, kein Bauland
- Vorhandene Bäume
- Geplante Bepflanzung mit Pflichtbäumen

